

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kampfrichter im Fechterbund Sachsen- Anhalt e.V. (FBSA) (APO-Kari)

Beschlossen vom Präsidium des Fechterbund Sachsen- Anhalt am 20.06 2018

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche und die diverse Form mitgemeint.

## Vorbemerkung

Mit dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden die Ausbildung, die Prüfung und der Einsatz von Kampfrichtern bei Turnieren im Bereich des Fechterbundes Sachsen-Anhalt e.V. auf eine einheitliche Grundlage gestellt.

Soweit diese APO-Kari Fragen offen lässt, sind die entsprechenden Richtlinien des Deutschen Fechter-Bundes e.V. (DFB), des europäischen Kontinentalverbands: European Fencing Confederation (EFC) und des Internationalen Dachverbandes des Fechtsports: Fédération Internationale d'Escrime (FIE) anzuwenden.

Lizenzen:

Der FBSA vergibt für die jeweilige Waffe folgende Lizenz:

**D-Lizenz:** Diese Lizenz berechtigt dazu, auf Landesverbandsebene und insbesondere bei Turnieren auf Landesebene als Kampfrichter tätig zu sein. Das vollendete Lebensalter von 15 Lebensjahren beim Erwerb der Lizenz sollte nicht unterschritten werden.

## A. Ausbildung

Die Ausbildung erstreckt sich auf die für die Tätigkeit eines Kampfrichters wesentlichen Kenntnisse in Theorie und Praxis der einzelnen Waffen. Diese Kenntnisse werden grundsätzlich in Lehrgängen vermittelt.

Die Lehrgänge werden auf Landesebene für die Lizenzen der Stufe D vom Beauftragten für das Kampfrichterwesen des FBSA oder von ihm autorisierte Personen oder vom FBSA-Vorstand autorisierten Personen durchgeführt.

Sofern in Sachsen-Anhalt keine Lehrgänge angeboten werden, können gleichwertige Lehrgänge für das Kampfrichterwesen in anderen Landesfachverbänden der Sportart Fechten des DFB besucht und durch den FBSA unterstützt werden.

Die Dauer der Lehrgänge hängt von den Vorkenntnissen der Teilnehmer ab; sie soll in der Regel acht LE / Stunden nicht unterschreiten.

Zur Deckung von anfallenden Kosten werden für Lehrgänge und Prüfungen Gebühren erhoben.

Inhalte der Lehrgänge:

1. Theoretischer Teil

1.1. Allgemeine Einführung in die für den Kampfrichter elementaren Fragen:

- Objektivität
- Beherrschung der Wettkampfregeln
- praktische Handhabung der Technik der Kampfleitung.

1.2. Vermittlung der für den Kampfrichter wesentlichen Punkte der Wettkampf-Regeln:

- Konventionen (Florett, Säbel),
- Grundsätze für die Trefferentscheidung,
- Vorschriften über die Materialkontrolle,
- Abmessungen der Fechtbahn,
- Annullierungsbestimmungen,
- Disziplinar- und Strafbestimmungen.

1.3. Behandlung von Fragen der praktischen Kampfleitung anhand von Beispielfällen\*:

- Maßnahmen vor Beginn einer Runde und eines Gefechts,
- Aufmerksamkeit für alle Ereignisse im Bereich der Fechtbahn während und zwischen den Gefechten,
- Behandlung von technischen Fragen (z.B. Defekten),
- günstigste Position des Kampfrichters während des Kampfes,
- Vermittlung der Kampfrichtergesten ( Handzeichen),
- zügige Abwicklung der Gefechte und der Runde,
- Technik der Analyse der fechterischen Aktionen,
- Wahrung der Disziplin im Bereich der Fechtbahn,
- Notierung der Treffer und Führung der Tabellen.

(\* Der Vortragende soll zunächst eigene Beispiele bilden, dann den Stoff aber anhand von Fragen aus dem Teilnehmerkreis exemplarisch behandeln).

1.4. Erörterung grundlegender Fragen der Turnierorganisation und wichtiger Verfahrensregeln (siehe EFC und FIE-Reglement)

## 2. Praktischer Teil

Anhand von Freigefechten sollen hier nach Möglichkeit alle im Theorieteil des Lehrgangs erörterten Fragen (s. insbes. 1.2. und 1.3.) in der Praxis behandelt werden. Die Lehrgangsteilnehmer werden dazu reihum als Fechter und Kampfrichter eingesetzt. Sie sollen sich dabei in jeder Hinsicht wie im Wettkampf verhalten (z.B. Materialkontrolle, Gesten, Führen von Gefechtszetteln und Tabellen usw.)

Bei gegebenem Anlass soll der Lehrgangsleiter korrigierend eingreifen und aufgetretene Fragen im Kreis der Lehrgangsteilnehmer zur Diskussion stellen.

## B. Prüfung

Mit der Prüfung soll ermittelt werden, ob der Kandidat in der Lage ist, ein Turniergefecht den Regeln entsprechend zu leiten und korrekt über die Treffer zu entscheiden. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Diesbezüglich muss sich die Prüfung auf den im Abschnitt A dargestellten Stoff in Praxis und Theorie erstrecken.

Dabei gelten folgende Anforderungen für die D-Lizenz:

Theorie: Gute Kenntnis der Wettkampfregeln

Praxis: Sichere Trefferentscheidungen und Analyse der Aktionen

Zunächst wird der Kandidat auf seine allgemeine Eignung als Kampfrichter geprüft bzw. bewertet.

Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat mindestens 20 Fragen zu beantworten, die - je nach ihrer Schwierigkeit - punktemäßig gewichtet sind. Dabei sind mindestens 80 % der möglichen Punkte zu erreichen.

Besteht der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht, so wird er zur anschließenden praktischen Prüfung nicht zugelassen.

Die schriftliche Prüfung kann im Rahmen eines Lehrgangs geschehen. Die praktische Prüfung und Eignung sollte bei einem Einsatz im Rahmen einer Landes-Meisterschaft oder bei einem Ranglistenturnier Sachsen-Anhalts erfolgen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat seine Eignung in der Praxis bewiesen hat.

Die Prüfung wird in der Regel vom Leiter des vorausgegangenen Lehrgangs, bei anderen Prüfungen von einer der unter Abschnitt A, Absatz 2 genannten Personen abgenommen. Der Prüfer kann andere kompetente Personen zur Mitwirkung an der praktischen Prüfung oder zur Prüfungsaufsicht heranziehen.

### C. Nationale Kampfleiterlizenz (DFB - Cn)

Die Meldung von Kandidaten für die Prüfung zur nationalen Kampfrichterlizenz (DFB-Cn) werden vom Beauftragten für das Kampfrichterwesen des FBSA in Abstimmung mit dem Präsidium abgegeben. Dieser kann die Meldung davon abhängig machen, ob der Kandidat an einem Vorbereitungslehrgang teilgenommen hat, sowie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

### D. Kampfrichternachweis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zertifikat, in dem die zuerkannte D-Lizenz bescheinigt ist und eine Eintragung in den Fechtpass.

Im Serviceportal des DFB erfolgt die notwendige Nachweisführung bzw. Eintragung.

Durch Beschluss des FBSA-Landesausschusses können die Kampfrichterlizenz aberkannt werden, wenn der Kampfrichter seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt oder sich als Kampfrichter als ungeeignet erweist. Vor der Beschlussfassung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (siehe Ordnung Kampfrichterwesen des FBSA).